

Satzung für die Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) und den §§ 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek vom 10.07.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Die Kindertagesstätten werden verantwortlich vom Schulverband Wasbek betrieben und tragen die Bezeichnungen „Kindertagesstätte Wasbek“ und „Kindertagesstätte Padenstedt“. Die Aufsicht über die Kindertagesstätten führt der Kindergartenausschuss des Schulverbandes Wasbek.

(2) Der Kindergartenausschuss ist verpflichtet, die gemeinsamen Angelegenheiten der Kindertagesstätten zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek zu betreiben.

(3) Der Ausschuss stellt die Vorschläge über die Verteilung der Mittel für ein Haushaltsjahr auf und legt diese Vorschläge der Schulverbandsversammlung zur Entscheidung vor.

(4) Die Bewirtschaftung haben mit Genehmigung der Schulverbandsversammlung der Kindergartenausschuss und die Leitung der Kindertagesstätten durchzuführen.

§ 2 Angebot und Aufnahme

(1) Die Kindertagesstätten nehmen Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in den Regelgruppen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- in den Krippengruppen Kinder unter 3 Jahren
- in den altersgemischten Gruppen Kinder unter 3 Jahren und Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

(2) Die Benutzung der Kindertagesstätten steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn wenigstens ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt oder Wasbek hat. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten.

Die Kinder aus den Gemeinden Ehndorf, Arpsdorf und Padenstedt werden vorrangig in der Kindertagesstätte Padenstedt aufgenommen. Der Wunsch aufgrund des Wohnortes für die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte soll berücksichtigt werden. Bei Engpässen entscheidet der Träger.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger über die Vergabe der Plätze. Für den Fall, dass Kinder nicht aufgenommen werden können, übernimmt der Schulverband die Kosten einer gleichartigen Unterbringung in einem anderen Kindergarten (z.B. in Nachbargemeinden des Amtes).

(4) Die Aufnahme in einer der Kindertagesstätten erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen in der Kindertagesstätte. Vorrang für die Platzvergabe haben:

- Kinder, die zum Ende der Kindertagesstättenjahres schulpflichtig werden;
- Kinder, die die Voraussetzungen des § 24 Satz 1 SGB VIII erfüllen und deren Erziehungsberechtigte einen Bedarf wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Studium oder Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme nachweisen können. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;
- Kinder, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellt. Über die Härtefälle entscheidet der Verbandsvorsteher.

(5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in einer der Kindertagesstätten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, so dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 3 Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

§ 3

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtungen

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, altersgemischte Gruppe, Regelgruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtungen ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtungen gefördert wurden.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Die Kindertagesstätten sind wie folgt geöffnet:

	Wasbek	Padenstedt
Regelgruppen vormittags	8.00 bis 12.00 Uhr	8.00 bis 12.30 Uhr
altersgemischte Gruppen	8.00 bis 12.00 Uhr	8.00 bis 12.30 Uhr
Krippen	8.00 bis 12.00 Uhr	8.00 bis 12.30 Uhr

(2) Soweit Bedarf besteht und mindestens 10 Anmeldungen (über 3-Jährige) oder 5 Anmeldungen (unter 3-Jährige) vorliegen und die Kapazitäten der Kindertagesstätte es zulassen, werden darüber hinaus folgende Betreuungszeiten angeboten:

Frühdienst	7.00 bis 7.30 Uhr
Frühdienst	7.30 bis 8.00 Uhr
Spätdienst (nur Wasbek)	12.00 bis 12.30 Uhr
Spätdienst	12.30 bis 13.00 Uhr
Erweiterte Betreuung	13.00 bis 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	14.00 bis 15.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	15.00 bis 16.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	16.00 bis 17.00 Uhr

(3) Die angemeldeten Zeiten gemäß Abs. 2 gelten grundsätzlich verbindlich bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres (siehe Abs. 7). In begründeten Fällen können Erziehungsberechtigte zusätzliche Betreuungszeiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Schulverbandvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Eine spontane Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der Erweiterten Betreuung ist möglich. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

(5) Während der Sommerferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleiben die Kindertagesstätten Wasbek und Padenstedt in den letzten drei Wochen geschlossen. Zusätzlich bleiben die Kindertagesstätten an zwei Brückentagen, vom 24.12. bis zum 01.01. und an einem zusätzlichen Tag im Jahr für eine eintägige Fortbildungsveranstaltung aller Mitarbeiter/innen geschlossen.

Die Schließzeiten sind rechtzeitig für das jeweilige Kindertagesstättenjahr bekannt zu geben. An den Brückentagen wird eine Notbetreuung angeboten.

(6) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

(7) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden

§ 5

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Schulverbandvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Schulverbandvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.

b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.

c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.

d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.

e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.

f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 6

Regelung für den Besuch der Kindertagesstätten

- (1) Der regelmäßige Besuch der jeweiligen Einrichtung ist für eine kontinuierliche Förderung des Kindes erforderlich. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder, die über 13.00 Uhr hinaus in der jeweiligen Einrichtung verbleiben, müssen grundsätzlich am Mittagstisch teilnehmen, da die Zeitspanne zwischen dem Frühstück und einer warmen Mahlzeit am frühen Abend für die Kinder zu lang ist. Sollten Kinder nicht am Essen teilnehmen wollen, entscheidet der Schulverband auf Antrag.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs einer der Einrichtungen wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der jeweiligen Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (5) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde.
- (6) Mit der Leitung der Einrichtungen ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorher erforderlich.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die jeweilige Kindertagesstätte zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besuchen soll.

§ 8

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß der §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätten und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtungen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertagesstätten Wasbek und Padenstedt.

§ 9 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

§ 10 Informationen

Den Eltern ist bei der Anmeldung des Kindes die Satzung der Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek und die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek kostenlos auszuhändigen. Auf die Konzeption ist hinzuweisen. Sie ist gegen eine Gebühr in den Kindertagesstätten erhältlich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek vom 05.12.2016 außer Kraft.

Wasbek, den 21.07.2017

Gez.

Karl-Heinz Rohloff
Schulverbandsvorsteher